

TEIL 1: DAS ZUSAMMENARBEITSABKOMMEN VOM 4. NOVEMBER 2008

1. Einleitung

Das Zusammenarbeitsabkommen über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wurde am 4. November 2008 von den Ministerpräsidenten und den Umweltministern der drei Regionen des Landes unterzeichnet. Das Zusammenarbeitsabkommen wurde 2008 von den drei Regionalparlamenten bestätigt und erlangte somit Kraft eines Dekrets. Das Zusammenarbeitsabkommen wurde am 29. Dezember 2008 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und trat am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das Zusammenarbeitsabkommen ein gleichnamiges Abkommen ersetzt, das seit dem 30. Mai 1996 in Kraft war.

2. Das neue Zusammenarbeitsabkommen

2.1. **Definition „Verpackungsverantwortlicher“ [Artikel 2, 20^o]**

- a) jede Person, die Produkte zwecks oder bei ihrer Vermarktung in Belgien verpackt hat oder hat verpacken lassen,
- b) wurden die auf den belgischen Markt gebrachten Produkte nicht in Belgien verpackt, jede Person, die die verpackten Produkte hat einführen lassen oder selbst eingeführt hat und diese Waren nicht selbst entpackt oder verbraucht,
- c) was Verpackungsabfälle industrieller Herkunft anbelangt, die nicht unter a) oder b) fallen, jede Person, die die verpackten Produkte auf belgischem Staatsgebiet entpackt oder verbraucht und aufgrund dessen für die entstehenden Verpackungsabfälle als verantwortlich gilt,
- d) was Serviceverpackungen anbelangt, in Abweichung zu dem Vorstehenden, jede Person, die diese Serviceverpackungen in Belgien herstellt, um sie in Belgien auf den Markt zu bringen, wie auch, wenn die Serviceverpackungen nicht in Belgien hergestellt werden, jede Person, die sie zur Vermarktung in Belgien nach Belgien eingeführt hat, oder jede Person, die die Serviceverpackungen einführt und sie selbst in Belgien auf den Markt bringt, gleich ob als Einzelhändler oder nicht.

2.2. **Die prozentualen Anteile für Verwertung und stofflichen Verwertung [Artikel 3, §2]**

Dies sind die insgesamt zu erzielenden Prozentsätze:

- ➔ für Verpackungsabfälle häuslicher Herkunft:
 - ab dem Kalenderjahr 2009:
 - stoffliche Verwertung: 80%;
 - Verwertung zuzüglich „Verbrennung mit Energiegewinnung in Müllverbrennungsanlagen“: 90%.
- ➔ für Verpackungsabfälle industrieller Herkunft:
 - ab dem Kalenderjahr 2009:
 - stoffliche Verwertung 75%;
 - Verwertung zuzüglich „Verbrennung mit Energiegewinnung in Müllverbrennungsanlagen“: 80%;
 - ab dem Kalenderjahr 2010:
 - stoffliche Verwertung: 80%;
 - Verwertung zuzüglich „Verbrennung mit Energiegewinnung in Müllverbrennungsanlagen“: 85%.

Außerdem müssen pro Material die folgenden Prozentsätze erreicht werden:

- 60% des Gewichts für Glas;
- 60% des Gewichts für Papier/Pappe;
- 60% des Gewichts für Getränkekartons;
- 50% des Gewichts für Metall;

- 30% des Gewichts für Kunststoffe, wobei nur Material berücksichtigt wird, das durch stoffliche Verwertung wieder zu Kunststoff wird;
- 15% des Gewichts für Holz.

2.3. Der allgemeine Abfallvermeidungsplan [Artikel 4, 5 et 18, § 4]

Zwei Kategorien von Verpackungsverantwortlichen müssen alle 3 Jahre einen Abfallvermeidungsplan einreichen:

- Jeder Verpackungsverantwortliche, der jedes Jahr in Belgien mindestens 100 Tonnen Verpackungen verwendet, um Produkte zu verpacken, die er auf den belgischen Markt bringt, muss ein Abfallvermeidungsplan einreichen.
- Jeder Verpackungsverantwortliche, der pro Jahr mindestens 300 Tonnen Einwegverpackungen auf den Markt bringt, muss ebenfalls einen Abfallvermeidungsplan einreichen. Das betrifft nicht nur die Produktion in Belgien, sondern auch die Importe.

Die von den Unternehmen zuvor ergriffenen Präventionsmaßnahmen behalten eine Zeitlang ihrer Gültigkeit, einschränkende Faktoren können ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Abfallvermeidungsplan 2010-2013 musste bis zum 30. Juni 2010 eingereicht werden. 2012 und 2013 werden die Unternehmen, die einen Abfallvermeidungsplan eingereicht haben, aufgefordert den erzielten Fortschritt zu beurteilen. Der nächste Abfallvermeidungsplan muss 2013 eingereicht werden.

2.4. Die Mindestgrenze für die Rücknahmepflicht [Artikel 6]

Verpackungsverantwortliche, die jedes Jahr weniger als 300 kg Verpackungen auf den belgischen Markt bringen, sind von der Rücknahmepflicht freigestellt.